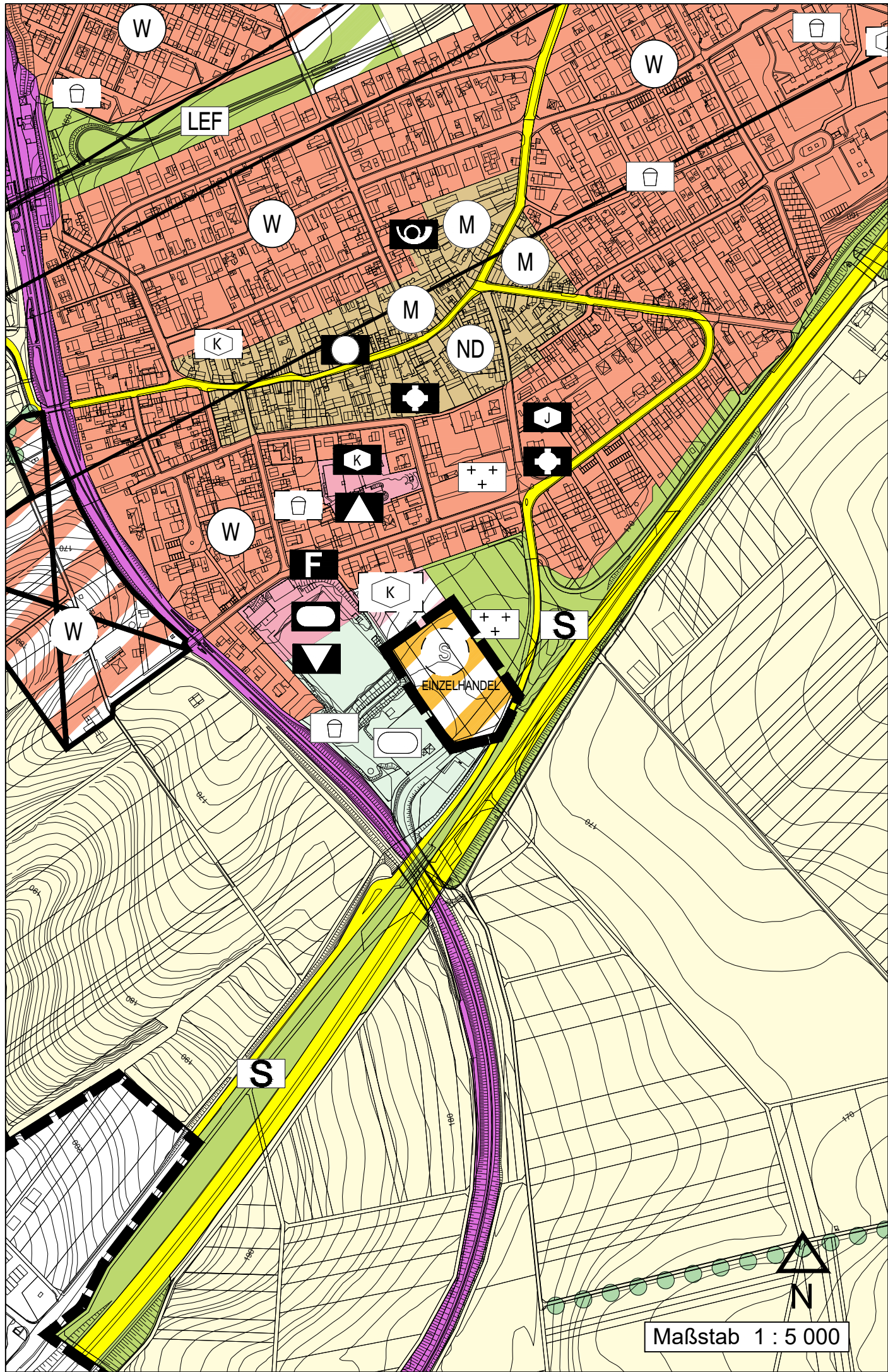




Planzeichenlegende



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)



Sonstige Sondergebiete - geplant-
EINZELHANDEL (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

Grundlage der Flächennutzungsplanänderung ist der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Mainz vom 24.05.2000. Die die Flächennutzungsplanänderung umgebenden Nutzungsdarstellungen sind in der Planzeichenlegende zum Flächennutzungsplan erläutert. Der wirksame Flächennutzungsplan kann bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, sowie im Intranet der Stadt Mainz eingesehen werden.

Stadt Mainz
Flächennutzungsplanänderung

Nr. 52

Planstufe II

Im Bereich des Bebauungsplanes
"Am Kirchenpfad (Ma 33)"

Planteil	Dateiname	Stand
Plan, Legende, Layout	FNP Ä 52 PII.dwg	29.07.2026

Verfahren		Genehmigung
1. Aufstellungsbeschluss durch den Stadtrat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB:	17.04.2019	
2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB:	16.08.2019	
3. Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung:	16.08.2019	
4. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:	27.08.2019	
5. Beschluss zur Veröffentlichung im Internet und öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:		
6. Ortsübliche Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet und öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:		
7. Veröffentlichung im Internet und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:		
8. Beschluss zur erneuten, eingeschränkten Veröffentlichung im Internet und öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB:		
9. Ortsübliche Bekanntmachung der erneuten, eingeschränkten Veröffentlichung im Internet und öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB:		
10. Erneute, eingeschränkte Veröffentlichung im Internet und öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB:		
11. Beschluss über die Änderung durch den Stadtrat:		
12. Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 6 Abs.1 BauGB:		
13. Ausgefertigt:		
14. Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung und der Wiksamkeit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB:		

Bearbeiter/in	Groh		
	Lener		
Zeichner/in	Neumert		
Abteilungsleiter	Rosenkranz		
Amtsleiter	Strobach		
Mainz,	Ausgefertigt, Mainz,		
Beigeordneter	Oberbürgermeister		